

## **Benutzungsordnung der Calisthenics-Anlage Schwaikheim**

Aufgrund von § 4 der GemO für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S 129) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Calisthenics-Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwaikheim und dient dem körperlichen Training. Die Anlage darf von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr benutzt werden. An dem Gerät sind Schutzhelme abzunehmen. Die Benutzung ist allen Personen in gleichem Maße gestattet.
2. Die Anlage wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellt. Es wird deshalb von allen Benutzern erwartet, dass die gesamte Anlage und die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden. Auf diese Weise können die Benutzer dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

### **§ 2**

#### **Verwaltung**

1. Die Anlagen und die dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte werden durch die Gemeinde - (Liegenschaftsverwaltung) - verwaltet.
2. Die fachtechnische Betreuung erfolgt durch das Ortsbauamt. Diese umfasst insbesondere die Pflege und Instandsetzung der Anlagen und deren Einrichtungen und die Sorge für den verkehrssicheren Zustand.

### **§ 3**

#### **Benutzung der Anlagen**

1. Bei der Benutzung der in §1 geregelten Einrichtung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
2. Die Benutzung (§1) ist nur während der zugelassenen Zeiten erlaubt.
3. Die Einrichtung darf nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen benutzt oder betreten werden.
4. Gegenstände oder Abfall dürfen nicht abgelagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weggeworfen werden. Das Einbringen von Hausmüll in diese Abfallbehälter ist nicht erlaubt.
5. Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen, zum Beispiel durch Schreien, Erzeugen überlauter Geräusche oder Benutzung elektroakustischer Geräte ist nicht erlaubt.
6. Das Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren und Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) dürfen nicht weggeworfen werden.
7. Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich in diesem Bereich nicht aufhalten.

8. Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kindernahrung.

9. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Städtischen Vollzugsdienst.

#### **§ 4**

##### **Einzelfälle**

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Abweichungen von genehmigten Benutzungszeiten anordnen.

#### **§ 5**

##### **Haftung und Gewährleistung**

1. Die Benutzung der Anlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

2. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, einen Beauftragten oder Besucher entstanden ist. Die Gemeinde haftet nicht für abhanden gekommene oder verlorene Sachen, die von den Benutzern eingebracht worden sind.

#### **§ 6**

##### **Zutritt von gemeindlichen Beauftragten**

Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

#### **§ 7**

##### **Hausrecht**

1. Die Gemeinde Schwaikheim übt auf der Calisthenics-Anlage das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragter Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

2. Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Platzes verwiesen werden.

3. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

#### **§ 8**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1.1. die Anlage entgegen § 2 benutzt oder die Anlage beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt,

1.2. Anordnungen des Kontrollpersonals gemäß § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§9**

### **In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung der Calisthenics-Anlage Schwaikheim wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.07.2021 festgestellt. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.